



Messeregeln - Vitalo 9.-10. März 2019

1. Zustandekommen des Vertrages

Um an der Sport- und Gesundheitsmesse vom 09.-10. März 2019 in der Stadthalle Limbach-Oberfrohna teilzunehmen, müssen Sie das Anmeldeformular ausfüllen und rechtsverbindlich unterschrieben an uns zurücksenden. Allein durch die Bewerbung kommt aber noch kein Vertrag zustande. Erst mit Bestätigung des Veranstalters wird der Vertrag rechtsgültig. Zum Zweck der Anmeldeverarbeitung werden die Angaben gespeichert und ausgewertet. Der Aussteller erteilt hierzu seine Einwilligung. Der Veranstalter selbst entscheidet über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände.

2. Standgebühren

Die Standgebühr beträgt 10,- € zzgl. MwSt. pro Quadratmeter für beide Veranstaltungstage. Die gebuchten Stände sind als reine Standflächen zu betrachten. Tische (1,80 x 0,70 m) können kostenlos für beide Veranstaltungstage ausgeliehen werden.

2.1 Bezahlung

Die Standgebühr wird vorab beglichen. Die Rechnung erhalten Sie mit der Teilnahmebestätigung. Bei Zahlungen wird um Angabe der Rechnungs-, Kunden- und Standnummer gebeten. Sollte die Rechnung bis zum Veranstaltungstag noch nicht beglichen sein (ausschlaggebend ist das Datum des Eingangs der Zahlung auf dem Konto der FZLO GmbH), wird die Standgebühr in bar verlangt. Bei Nichtbezahlung werden der Aufbau und die Teilnahme am Markt verwehrt. Des Weiteren behalten wir uns vor, gerichtliche Schritte einzuleiten sowie ein zukünftiges Messeverbot auszusprechen.

2.2 Standpersonal

Der Aussteller ist verpflichtet, während der gesamten Veranstaltungsdauer seinen Stand zu belegen und mit Standpersonal zu besetzen.

2.3 Mitaussteller, Verkauf für Dritte

Der Aussteller ist nicht berechtigt, den ihm zugewiesenen Stand an Dritte ganz oder teilweise unterzuvermieten, ihn zu tauschen oder sonst zu überlassen. Es ist aber möglich, sich den Stand mit einem anderen Aussteller zu teilen. In diesem Falle benötigen wir jedoch die abgefragten Informationen aus der Anmeldung von beiden Ausstellern.



2.4 Strom

Die Stadthalle Limbach-Oberfrohna ist gut ausgeleuchtet. Sollten Sie dennoch einen Stromanschluss benötigen, so können Sie diesen für 49,- € zzgl. MwSt. für beide Veranstaltungstage dazu buchen.

2.5 Stornierung

Bis 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn ist es dem Aussteller möglich, kostenlos zu stornieren. Ab 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn beträgt die Stornogebühr 50% auf die Standgebühr und bei späterer Abmeldung 100%. Bei Unentschuldigtem Nichterscheinen fällt zusätzlich eine Vertragsstrafe i.H. von 150,- € an und wir behalten uns einen Ausschluss von weiteren Messen vor.

3 Öffnungszeiten

Unsere Messe wird am Samstag von 9-17 Uhr und am Sonntag von 10-17 Uhr geöffnet sein. Für die Aussteller gilt grundsätzlich eine Teilnahmepflicht für beide Veranstaltungstage.

3.4 Auf- und Abbau

Der Aufbau der Stände auf den gemieteten Flächen kann am Freitag in der Zeit von 12.00 – 18.00 Uhr erfolgen, sowie am Samstag von 7.00 bis 8.30 Uhr. Um 8.30 Uhr muss der Aufbau komplett abgeschlossen und der Standplatz vom Aussteller bezogen sein. Der Abbau der Stände darf grundsätzlich erst am Sonntag nach 17.00 Uhr erfolgen. Frühzeitiger Abbau führt zu einer Strafe i.H. von 100,- € und zum Ausschluss von weiteren Messen. Der Aussteller ist verpflichtet, die festgelegten Fristen für den Auf- und Abbau des Standes einzuhalten. Wir bitten darum, den kostenlosen Parkplatz hinter der Stadthalle zu nutzen, da vor der Halle nur ein sehr begrenzter Platz zur Verfügung steht. Bitte laden Sie, falls ein Tragen des Zubehörs nicht möglich ist, zügig aus und parken Sie Ihren Wagen auf dem Parkplatz, um einen reibungslosen Aufbau aller Aussteller zu gewährleisten.

4 Rauchverbot

In den gesamten Räumlichkeiten der Stadthalle Limbach-Oberfrohna herrscht striktes Rauchverbot.

5 Abfall/ Müllentsorgung

Alle Aussteller verpflichten sich, ihren Müll selbst zu entsorgen und den Standplatz so zu verlassen, wie sie ihn vorgefunden haben. Bei Zuwiderhandlung wird eine Strafe i.H. von 100€ fällig.



6 Werbung und Presserechte

Der Aussteller ist zur Durchführung von Werbemaßnahmen, insbesondere der Verteilung von Prospektmaterial und der Ansprache von Besuchern, nur innerhalb seiner gemieteten Standfläche berechtigt. Es darf lediglich Eigenwerbung betrieben werden, Werbung für Dritte ist untersagt. Das gewerbsmäßige Fotografieren, Filmen und Zeichnen innerhalb des Veranstaltungsgeländes ist nur den von der Stadthalle Limbach-Oberfrohna zugelassenen Unternehmen/ Personen gestattet.